

Sitzung vom 25. November 1998

**2575. Anfrage (Gleichstellung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Mittelschülerinnen und Mittelschülern bei der erleichterten Einbürgerung)**

Kantonsrätin Susanna Rusca Speck, Zürich, hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In §21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind die Bestimmungen für 16–25-jährige nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer geregelt. In der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung, §22, heisst es:

«In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben.»

Gemäss Merkblatt «Erleichterte Einbürgerung Jugendlicher (EEJ) der Stadt Zürich» wird der Besuch von Berufsschulen und anderen Schulen für Ausbildungen nicht als Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe angesehen. Der Besuch einer Berufsmittelschule (BMS) als Unterricht der Sekundarstufe II wird hingegen anerkannt.

In diesem Zusammenhang interessiert mich die Stellungnahme des Regierungsrates zu den folgenden Punkten:

1. Ist es richtig, dass der Besuch einer Berufsschule im Rahmen einer Berufslehre nicht als Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe anerkannt wird? Wenn ja, wieso?
2. Wie viele Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, bei denen jugendliche Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber abgelehnt wurden, weil sie statt einer Volks- oder Mittelschule eine Berufsschule besucht haben?
3. Findet es der Regierungsrat richtig, dass junge Ausländerinnen und Ausländer, die eine Berufslehre absolvieren, aber vorher nicht oder nur teilweise fünf Jahre der Volksschule besucht haben, von der erleichterten Einbürgerung Jugendlicher (EEJ) ausgeschlossen werden, oder sieht er Handlungsbedarf?
4. Kann eine Gemeinde allenfalls von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, um die Ungleichbehandlung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Mittelschülerinnen und Mittelschülern zu verhindern?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit der Schaffung vereinfachter Einbürgerungsvoraussetzungen für junge Bürgerrechtsbewerberinnen und -bewerber im Gemeindegesetz und in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung sollten die Bemühungen zur Integration der jungen Ausländergeneration in unserem Land verstärkt werden. Das eindeutige Abstimmungsresultat vom 8. Juni 1997 brachte den Willen des Volkes zur Schaffung erleichteter Einbürgerungsbedingungen für die junge Generation klar zum Ausdruck.

Werden §21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) bzw. §22 Abs. 1 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11) im engen wörtlichen Sinn ausgelegt, führt dies in der Tat dazu, dass Lehrlinge und Lehrtöchter gegenüber den Mittelschülerinnen und Mittelschülern in ungerechtfertigter Art und Weise benachteiligt werden.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle von Bürgerrechtsverweigerungen bekannt, die in der Nichtanrechnung der Schulzeit begründet liegen. Jedenfalls würde eine solche Ungleichbehandlung der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen. Vielmehr wollte dieser all jenen jungen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Geburtsort im Ausland gegenüber ihrer Wohnsitzgemeinde einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung einräumen, die einen fünfjährigen Schulbesuch in der Schweiz, sei es während der obligatorischen Schulzeit oder der daran anschliessenden Schulstufe, nachweisen können und dadurch in die schweizerischen Verhältnisse in erhöhtem Mass integriert sind. Der Gesetzes- bzw. Verordnungstext engt denn auch den Schulbesuch nicht eingrenzend auf Volks- oder Mittelschule ein, sondern verlangt lediglich Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe. Zeitlich gesehen schlies-

sen sowohl Mittel- und Berufsmittelschulen wie auch Berufsschulen und andere Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an die Volksschule an und befinden sich in dieser Hinsicht auf gleicher Stufe. Es entspricht daher nach Ansicht des Regierungsrates dem Willen des Gesetzgebers, die Absolvierung jeder Ausbildung auf Sekundarstufe II für die Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Einbürgerung gegenüber der Wohnsitzgemeinde anzuerkennen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**